



Satzung

§1 Name und Zweck

Der Turn- und Sportverein 1884 e.V. Oedt mit Sitz in Grefrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§1a Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§1b Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§1c Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§1d Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§1e Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§1f Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grefrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Oedt zu verwenden hat.

§2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. *die Mitgliederversammlung als beschließendes,*
2. *der Vorstand als ausführendes Organ.*

§3 Mitglieder

1. *Mitgliedschaft*

Jeder, der an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied im Verein werden.

2. *Aufnahme*

Der Vereinsvorstand befindet nach Ausfüllung der Eintrittserklärung über die Aufnahme.

3. *Austritt*

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Die *Austrittserklärung muss spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) beim Vereinsvorstand* eingegangen sein.

4. *Ausschluss*

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte.



§4 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet *einmal im Jahr* statt. Sie sollte während der ersten drei Monate des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einladungen hierzu haben rechtzeitig vorher durch schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Besprechungspunkte sind in der Regel:

- *Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*
- *Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes*
- *Neuwahl eines Teiles des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern*
- *Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages*

Anträge von Vereinsmitgliedern für die JHV müssen spätestens *zwei Wochen* vor der Versammlung *schriftlich* eingereicht werden.

Der Vereinsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Sollten diese verhindert sein oder beide zur Wahl stehen, oder einer nicht mehr zur Verfügung und einer zur Wahl stehen, so ist von der Jahreshauptversammlung ein Wahlleiter zu wählen.

Dieser wird von der Versammlung vorgeschlagen und gewählt.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die *Mehrheit der erschienenen Mitglieder* erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (einschl. Ehrenmitglieder), die am *Tage der Versammlung volljährig* sind.

§4a Außerordentliche Hauptversammlung

In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Auf Verlangen von *mindestens 20% der Vereinsmitglieder* ist der Vorstand verpflichtet eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

§5 Vorstand

1. Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Für Zahlungen genügen auch die Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und die Unterschrift des Schatzmeisters oder des Geschäftsführers.

2. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Vertretung des Vereins nach außen und für alle finanziellen Belange des gesamten Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem

- a) *ersten Vorsitzenden*, zur rechtlichen Vertretung des Vereins zusammen mit seinem Stellvertreter, zur Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit und zur Leitung des Vereins nach innen
- b) *stellvertretenden Vorsitzenden*, zur rechtlichen Vertretung des Vereins, zusammen mit dem ersten Vorsitzenden, zur Vertretung des 1. Vorsitzenden falls dieser selbst verhindert ist



- c) *Schatzmeister*, zur Regelung aller finanziellen Fragen, zur Pflege des Mitgliederbestandes, Kontrolle und Mahnung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- d) *Geschäftsführer*, zur Regelung sämtlichen Schriftverkehrs und erster Ansprechpartner für Mitglieder und Anfragen von außerhalb des Vereins.

3. *Erweiterter Vorstand*

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) *ein Fachwart je Abteilung*
- b) *ein Jugendwart*

4. *Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.*

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Fachwarte werden von ihren Abteilungen vorgeschlagen und gewählt. Die Wahl wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Jahreshauptversammlung kann einen Fachwart ablehnen und damit abwählen. Sie bestimmt dann bis zur nächsten Versammlung einen kommissarischen Abteilungswart.

§6 **Geschäftsordnung**

Der Vorstand arbeitet nach folgender Geschäftsordnung:

1. Die von der Jahreshauptversammlung aufgestellten Richtlinien und Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes bearbeiten die übernommenen Gebiete im Sinne des Vereins. Bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter dessen Funktion.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung einzuberufen, mit den gewünschten Beratungsgegenständen auf der Tagesordnung.
3. Ein gültiger Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der Beratungspunkte geladen sind und die *Zahl der Erschienenen wenigstens die Hälfte der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder* erreicht.
4. Beschlüsse werden durch *Stimmenmehrheit* gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Inhalt der Vorstandssitzung entspricht und die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Bei *Beschlüssen ist das Stimmenverhältnis* anzugeben.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Amtsjahres aus, bestellt der Vorstand einen Vertreter.

§7 **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. *Beitrag*

Die Vereinsmitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.



3. Zahlung

Die Entrichtung des Beitrages hat grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen. Eine Rechnungsstellung ist nur gegen Gebühr möglich.

4. Mahnung

Beitragsrückstände am Jahresende werden durch den Vorstand noch *dreimal schriftlich* angemahnt. Die Mahngebühren sind dem säumigen Mitglied in Rechnung zu stellen. *Nach erfolgloser dritter Mahnung erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Die Restschuld ist zu zahlen.* Die hierbei entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des säumigen Mitglieds.

5. Beitragsermäßigung

Die Fortführung von Schule, Beginn des Studiums oder der Wehrpflicht ist vom Mitglied unaufgefordert bekannt zu geben. Andernfalls wird das Mitglied in der Altersstufe geführt, der es dem Alter entsprechend angehört und hat den entsprechenden Beitrag zu entrichten.

6. Beitragswechsel

Mit Vollendung des Jahres, in dem das Mitglied seinen 18. Geburtstag begeht, scheidet es aus dem Familienbeitrag aus.
Die Einstellung des für die Mitglieder günstigsten Beitrages soll durch den Schatzmeister erfolgen.

§8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass 3/4 der erschienen Mitglieder zustimmen.

§9 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Voraussetzung dafür ist dass 4/5 der erschienen Mitglieder zustimmen.

Grefrath-Oedt, 22.03.2012

gez. G. Keisers

